

Gemeinde Aesch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats

Sitzung vom 19. September 2023

Beschlusnummer **2023-159**
0.0.0 Arbeitsgrundlagen
**Gemeindepublikationsorgan; Neue Regelung,
Abschaffung der Zeitungspublikationen**

Nach § 7 Gemeindegesetz bestimmen die Gemeinden ihr Publikationsorgan. In der Gemeinde Aesch ist gemäss Art. 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinderat für diese Bestimmung zuständig.

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Aesch diente bislang das Printmedium „Limmattaler Zeitung“, die Homepage, der Aushängekasten sowie, sofern dies seitens der übergeordneten Gesetzgebung angeordnet ist, zusätzlich noch die elektronische Fassung des Amtsblatts des Kantons Zürich.

Gestützt auf § 1 kantonale Gemeindeverordnung können unter Vorbehalt der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auch die einzelnen Gemeinden ihre Internetseite als amtliches Publikationsorgan bezeichnen. Dadurch wird für die damit verbundenen Rechtswirkungen die elektronische Fassung massgebend.

Die Gemeinde Aesch verfügt über ein Internetseiten-System, mit welchem die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen gewährleistet wird. Dieses System vermag den gesetzlichen Voraussetzungen zu genügen, womit der Gemeinderat dieses Medium als amtliches Publikationsorgan erklären kann.

Daraus ergeben sich folgende massgebende Vorteile:

- Alle Personen, welche über einen Internetanschluss verfügen, haben weltweit kostenlosen Zugang zu www.aesch-zh.ch und müssen somit kein Abonnement mit einem Printmedium abschliessen. Auf dieser Internetseite können veröffentlichte Publikationen abgerufen werden.
- Jede Person kann sich auf dieser Internetseite derart registrieren lassen, dass für die gewünschten Publikationen spätestens 24 Stunden nach Aufschaltung eine Hinweismail an ihre E-Mail-Adresse zugestellt wird.
- Die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen in elektronischer Form fallen wesentlich tiefer aus als bei Printmedien. In Anbetracht dieser Ausgangslage soll die Regelung über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Aesch neu bestimmt werden.

Der Gemeinderat ging bis vor kurzem davon aus, dass alle Haushaltungen im Dorf mit der Grossauflage der Limmattaler Zeitung bedient werden. Nachdem aber einige Einwohner darauf hingewiesen haben, dass sie nie eine Grossauflage der Limmattaler-Zeitung erhalten, haben Abklärungen mit der Firma ch-media stattgefunden. Diese informierte die Gemeinde darüber, dass ihrerseits keine Pflicht besteht, alle Haushaltungen mit der Grossauflage zu bedienen und dies eher nach Zufallsprinzip und Anzahl übriggebliebenen Ausgaben geschieht. Publikationen mit der Limmattaler Zeitung sind ebenfalls an einen engen Zeitplan und langer Vorlaufzeit (Eingabe spätestens bis Dienstag 12.00 Uhr für eine Publikation am Donnerstag) sowie Gebühren gebunden.

Der Gemeinderat Aesch bemüht sich, seine Bevölkerung auf einem speditiven und umfassenden Weg zu informieren, die Strukturen der Zeitung verzögern diese Bemühungen.

Es soll weiterhin ein hindernisloser Zugang zu kommunalen Publikationen bestehen bleiben. Alle Publikationen werden neben der Website in den beiden Aushängekasten (beim Gemeindehaus und der Bibliothek) ausgehängt.

Der Gemeinderat Aesch beschliesst:

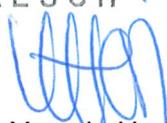
1. In Anwendung von § 7 Gemeindegesetz und § 1 Gemeindeverordnung erlässt der Gemeinderat gestützt auf Art. 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung folgende Bestimmungen bezüglich der durch die Gemeinde Aesch vorzunehmenden amtlichen Publikationen:
 - 1.1. Als amtliches Publikationsorgan der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde gilt ab 1. Oktober 2023 die gemeindeeigene Internetseite www.aesch-zh.ch. Vorbehalten bleiben die Ziffern 1.5 und 1.6 dieses Beschlusses.
 - 1.2. In dem nach Ziff. 1.1 dieses Beschlusses bezeichneten amtlichen Publikationsorgan erfolgen sämtliche von Gesetzes wegen vorzunehmende Veröffentlichungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Aesch.
 - 1.3. Nach Ziffer 1.2 dieses Beschlusses vorzunehmende Veröffentlichungen werden in der Regel am Donnerstag publiziert.
 - 1.4. Jede amtliche Publikation wird in physischer Form in den Aushängekästen beim Gemeindehaus und der Bibliothek ausgehängt.
 - 1.5. Von der Bestimmung nach Ziff. 1.1 explizit nicht betroffen sind die amtlichen Publikationen jener Zweckverbände, welchen die Gemeinde Aesch angeschlossen ist. Deren Veröffentlichungen werden soweit möglich, mittels Link in die Homepage der Politischen Gemeinde eingebunden.
 - 1.6. Amtliche Publikationen der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch und der evang.-ref. Und der röm.-kath. Kirchgemeinden werden soweit möglich, mittels Link in die Homepage der Politischen Gemeinde Aesch eingebunden.
 - 1.7. Dieser Beschluss tritt mit dem Datum der durch den Bezirksrat Dietikon auszustellenden Rechtskraftbescheinigung in Kraft.
2. Ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gilt die Limmattaler Zeitung nicht mehr als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Aesch (vorbehältlich Ziff. 1.5 und 1.6 diese Beschlusses).

3. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz in der „Limmattaler Zeitung“ sowie auf der gemeindeeigenen Website www.aesch-zh.ch zu publizieren und während der Rekursfrist nach Ziff. 7 öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf der Gemeindehomepage sowie in den Aushängекästern veröffentlicht.
5. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, beim Bezirksrat Dietikon zum gegebenen Zeitpunkt die Rechtskraft dieses Beschlusses bescheinigen zu lassen. Das Datum der entsprechenden Rechtskraftbescheinigung gilt als Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Beschlussfassung.
6. Zweckverbände und weitere Körperschaften werden gebeten, die für die orientierende Publikation notwendigen Informationen und Links der Gemeindeverwaltung Aesch zur Verfügung zu stellen.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum seiner Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
8. Mitteilung an:
 - Akten
9. Mitteilung per E-Mail an:
 - alle Mitglieder des Gemeinderats
 - alle Mitglieder der Primarschulpflege
 - alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung
 - Sekundarschule Birmensdorf-Aesch
 - Zweckverbände Feuerwehr, Kläranlage, Gruppenwasserversorgung Amt
 - Kirchengemeinden Birmensdorf-Aesch



GEMEINDERAT AESCH

Andre Guyer
Gemeindepräsident

GEMEINDERAT AESCH

Yasmin Heri
Gemeindeschreiberin

Versand am: **25. Sep. 2023**